

Börsenordnung

- Stand 01.02.2025 -

Die Börsenordnung wurde erlassen von:

Verein der Aquarienfreunde Wasserstern e.V. Bad Friedrichshall

1. Geltungsbereich, Veranstalter und Börsenverantwortlicher

Diese Börsen Anmeldung gilt für die Tierbörse:

Name der Börse:	Fisch-, Pflanzen- und Terrarienbörse
Ort der Durchführung:	Siehe betreffende Veranstaltung 74177 Bad Friedrichshall
Beginn und Ende der Börse:	13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Die Börse wird veranstaltet durch:

Verein der Aquarienfreunde Wasserstern e.V. Bad Friedrichshall

Für die Organisation und Durchführung der Börse ist verantwortlich:

Claudia Pryzgodá
1. Vorsitzende

Elmar Bertsch
Börsenwart

Marc Müller
Jocelyn Santana
Paragraph 11 TierSchG

2. Gegenstand der Börse

Die Börse dient ausschließlich dem Verkauf und/oder Tausch von

Zierfischen, Terrarientieren, diverse Pflanzen

sowie tierschutzgerechtes Zubehör aus der Aquaristik und Terraristik und Fachliteratur unmittelbar durch den Anbieter.

3. Börsenteilnehmer

- Die Börse dient grundsätzlich dem Angebot von Tieren zum Verkauf oder Tausch durch Privatpersonen.
- Gewerbsmäßige Züchter*innen und Händler*innen werden grundsätzlich nicht zugelassen.

- Alle Anbieter*innen müssen die
 - durch die zuständige Behörde verfügten Auflagen, soweit sie die Anbieter*innen betreffen,
 - relevanten tierschutzrechtlichen Bestimmungen und
 - die Börsenordnungkennen und sich vor Börsenbeginn auf ihre Einhaltung verpflichten.
- Das Anbieten von Tieren ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich.
- Jeder Anbieterin und jedem Anbieter steht nur der zugewiesene Platz zur Verfügung.
- Anbieter*in, die Tiere in ungeeigneten Behältnissen anbieten, werden nicht zugelassen bzw. der Börse verwiesen.

4. Allgemeine Durchführungsbestimmungen

- Der Besucherverkehr in den Börsenräumen beginnt um 13:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr.
- In den Börsenräumen besteht Rauchverbot.
- Tiere, die nicht auf der Börse angeboten werden, haben keinen Zutritt zu den Börsenräumen.
- Aufbau und Beckenbesatzung können ab 11:00 Uhr erfolgen und müssen bis 12:30 Uhr abgeschlossen sein.
- Abbau ist grundsätzlich erst nach Börsenende gestattet (16:00 Uhr).
- Börse ist von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
- Die Börse wird durch den Vorstand oder dessen Vertreter*innen eröffnet und beendet.
- Der gesamte Verkauf erfolgt grundsätzlich über die Börsenkasse. Jede Anbieterin und jeder Anbieter bekommt von der KassiererIn oder dem Kassierer vor Börsenbeginn Verkaufsbelege. Jeder Beleg muss mit der Anbieternummer gekennzeichnet sein, da anhand dieser Belege nach Börsenende abgerechnet wird.

5. Ausübung des Hausrechts

- Der Börsenverantwortliche und die Aufsichtspersonen sind gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Sie können bei Zuwiderhandlung gegen durch die zuständige Behörde verfügte Auflagen, die Börsenordnung oder tierschutzrechtliche Bestimmungen Personen von der Börse ausschließen.
- Bei schwerwiegenden Verstößen oder im Wiederholungsfall kann ein*e Anbieter*in oder Besucher*in zeitlich begrenzt oder auf Dauer von der Teilnahme an weiteren Börsen dieses Veranstalters ausgeschlossen werden.

6. Angebotene Tiere, giftige Tiere, invasive Arten

- Die Börse dient grundsätzlich keinem erwerbsmäßigen Zweck. Auf ihnen dürfen nur Tiere und Pflanzen aus eigener Zucht oder aus längerem Bestand stammen.
- Das Anbieten von Wildfängen (Naturentnahmen) ist untersagt. (Ab 1 Jahr in menschlicher Obhut wird das Tier nicht mehr als Wildfang bezeichnet. Diese Zeit ist durch Kaufbeleg nachzuweisen).
- Sofern eine Herkunftsbescheinigung nicht ohnehin auf Grund geltender Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, kann die Käuferin oder der Käufer verlangen, dass ihm die Verkäuferin oder der Verkäufer eine Bescheinigung über die Herkunft des Tieres ausstellt.
- Ferner darf gebrauchtes Zubehör für Aquarien / Terrarien und Teiche sowie Pflanzen und Zubehör angeboten werden.
- Nicht angeboten werden, dürfen Tiere, Pflanzen und Zubehör, für speziell für den Verkauf erworben wurden.
- Das Anbieten giftiger und anderer Tiere, die dem Menschen gefährlich werden können, hat zu unterbleiben.

Die Tierarten bzw. Kategorien, die dieser Regelung unterfallen, sind im Anhang der Börsenordnung näher bestimmt.

- Kranke, verletzte, geschwächte, abgemagerte oder solche Tiere, bei denen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere § 6 (Amputation) oder § 11b (Qualzucht; vgl. „Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes“) festgestellt sind, gestresste Tiere oder Tiere mit sonstigen erheblichen Verhaltensauffälligkeiten dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände gebracht werden. Wird ein solches Tier während der Veranstaltung beobachtet, muss es umgehend abgesondert und im Bedarfsfall behandelt werden.
- **Das Anbieten folgender Tierarten (Invasive Arten) ist strikt untersagt:**

Procambarus clarkii Red, Roter Amerikanischer Sumpfkrebs, Procambarus fallax f. virginalis, Marmorkrebs Pseudorasbora parva, Blaubandbärbling, Trachemys scripta, Gelbwangenschmuckschildkröte, Rotwangenschmuckschildkröte

7. Abgabe von Tieren an Kinder und Jugendliche

Tiere dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur im Beisein eines der Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

8. Allgemeine Anforderungen an die Präsentation der Tiere

- Die Tiere müssen sich spätestens um 12:30 Uhr in den dafür vorgesehenen Verkaufsbehältnissen auf dem Verkaufsstand befinden.
- Die Anbieter*innen müssen mit ihren Tieren das Börsengelände um 17:30 Uhr verlassen haben.
- Tiere sind ständig durch die Anbieter*innen oder von ihm beauftragte geeignete Personen zu beaufsichtigen.

- Die Erwerber*innen sollten die Zeitspanne zwischen der Übergabe der Tiere und Abfahrt möglichst kurz zu halten. Die Verkäufer*innen sind angehalten bis zur Abreise der Erwerberinnen bzw. des Erwerbers die Tiere in angemessener Obhut nehmen.
- Unverträgliche Tiere müssen zu jeder Phase des Transports und der Börse getrennt gehalten werden.
- Jede*r Anbieter*in von Tieren hat eine ausreichende Anzahl geeigneter Behältnisse bereit zu halten, die er dem Käufer für den tiergerechten Transport zur Verfügung stellen kann.
- Verkaufsbehältnisse dürfen nur gestapelt werden, wenn daraus keine Beeinträchtigung der Tiere (schlechte Belüftung, herabfallen von Kot) resultieren kann.

9. Verkaufsbehältnisse

- Als Verkaufsbehältnisse sind nur Glasaquarien, Faunaboxen, Terrarien, Plastikboxen und Jutesäcke zugelassen.
- Als Verkaufsbehältnisse sind nur solche Behältnisse zugelassen, die von ihrer Größe und den darin realisierbaren Umweltbedingungen den Ansprüchen der angebotenen Tiere gerecht werden.
- Die Behältnisse müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.
- Eine ausreichende Belüftung ist zu gewährleisten.
- Tiere und Pflanzen sind in einwandfreiem Zustand anzubieten.
- Eine Überbesetzung der Behältnisse ist nicht zulässig.
- Jedes Becken verfügt über ein Thermometer zur ständigen Temperaturüberwachung.
- Die Behältnisse sind auf einer Temperatur zu halten, die den Ansprüchen der angebotenen Tiere entspricht.
- Zur Vermeidung von Stress sind die Behältnisse mit Rückzugsmöglichkeiten (z. B. Pflanzen, Wurzeln, Steine) auszustatten. Rückwärtig und seitlicher Sichtschutz ist an den Behältnissen anzubringen. In Behältnissen muss sich ein geeigneter Bodengrund zur Entspiegelung befinden.
- Der Transport der Tiere, darf nur in geeigneten Transportbehältnissen mit entsprechendem Temperaturschutz erfolgen.
- Pflanzen sind so zu verpacken, um sie vor Austrocknung und Temperaturschäden zu schützen.
- Die Behältnisse sind durch die Anbieterin oder den Anbieter gegen das Hineingreifen und die Entnahme von Tieren durch Unbefugte zu sichern.
- Verkaufsbehältnisse müssen mindestens in Tischhöhe stehen.
- Verkaufsbehältnisse dürfen nur gestapelt werden, wenn daraus keine Beeinträchtigung der Tiere, z. B. durch schlechte Luftführung, herabfallende Fäkalien, aggressive Auseinandersetzungen oder die Gefahr des Umfallens des Behälterstapels resultieren kann.

10. Besondere Bestimmungen zur Sicherstellung des Tierschutzes

- Bei Tombolas dürfen keine Tiere oder befruchtete Eier als Preis vergeben werden.
- Das Beklopfen oder Schütteln von Behältnissen mit Tieren ist tierschutzwidrig und deshalb zu verhindern.

- Das Herausnehmen von Tieren aus den Behältnissen darf nur durch die Anbieter*innen bei Vorliegen eines triftigen Grundes, z. B. einer ernsten Kaufabsicht, erfolgen. Nicht statthaft sind: das Herausnehmen zu Werbezwecken sowie das Herumreichen unter den Besuchern.
- Den Tieren muss unter Beachtung tierartspezifischer Anforderungen ausreichend Futter und Flüssigkeit in hygienisch einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt werden.
- Die Aufbewahrung von Tieren in unbeaufsichtigt abgestellten Fahrzeugen ist verboten, wenn mit ungünstigen klimatischen Bedingungen zu rechnen ist.

11. Behandlung erkrankte Tier

- Erkrankte oder verletzte Tiere sind abzusondern.

12. Beratung und Information

- Name und Anschrift der Anbieterin oder des Anbieters sind an gut sichtbaren Stellen unmittelbar am Angebotsplatz anzubringen. Darüber hinaus sind die Verkaufsbehältnisse in geeigneter Form mit Hinweisschildern zu versehen, aus denen folgende Angaben zu entnehmen sind:
 - Name/n der Tierart/en (wissenschaftlich und deutsch),
 - Herkunft,
 - Geschlecht, soweit bekannt,
 - Haltungsvoraussetzungen und Pflegehinweise, z. B. Vergesellschaftung, Temperatur, Wasserwerte, Luftfeuchtigkeit,
 - Adultgröße,
 - Fütterungshinweise bei so genannten Nahrungsspezialisten,
 - Schutzstatus nach Artenschutzrecht,
 - Geburts- bzw. Schlupfdatum, soweit bekannt,
 - Gegenfalls Preis bzw. Tauschwert
- Auf Angaben, die sich auch dem unkundigen Besucher*innen erschließen, kann verzichtet werden
- Die Anbieter*innen haben dem / der Käufer*in bzw. Tauschpartner*in über die Haltungs-, Fütterungs- und Pflegebedingungen der angebotenen Tiere fachkundig zu beraten.

13. Zahlungsverkehr

- Der gesamte Zahlungsverkehr erfolgt ausschließlich über die Zentralkasse.
- Die Abrechnung erfolgt nach Ende der Börse (ab 16:00 Uhr).
- Für die erbrachten Leistungen werden:
 - 10 % für Nichtmitglieder*innen, und 5 % für Mitglieder*innen einbehalten.

14. Haftung

- Der Verein tritt nur als Veranstalter in Erscheinung, rechtswirksame Geschäfte entstehen nur zwischen Anbieter*innen und Käufer*innen.
- Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Verluste, Unfälle und Schäden, sowie für eventuelle Schäden die aus Fahrlässigkeit resultieren.